

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 22. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dezember 2022)

zum Thema:

**Umsetzungsstand des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 zu aus der
Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen und Situation beim
Landeseinwanderungsamt**

und **Antwort** vom 05. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2023)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14381

vom 22. Dezember 2022

über Umsetzungsstand des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 zu aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen und Situation beim Landeseinwanderungsamt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige haben beim Landeseinwanderungsamt Berlin (LEA) einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder nach anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gestellt?

Zu 1: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung. Auch hinsichtlich der beim LEA gestellten Online-Anträge nach § 24 AufenthG kann keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit erfolgen, unter anderem deshalb, weil von einem Online-Antrag häufig mehrere Familienmitglieder umfasst sind, deren Staatsangehörigkeit im Rahmen des Antrags nicht gesondert erfasst wird.

- a. Wie viele Drittstaatsangehörige haben aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses zu ukrainischen Staatsangehörigen oder aufgrund eines unbefristeten Aufenthaltstitels oder aus anderen Gründen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten? Welche Staatsangehörigkeit hatten diese Personen (bitte einzeln auflisten)?

Zu 1a.: Basierend auf dem vom BAMF zur Verfügung gestellten AZR-Sonderreport Ukraine halten sich zum Stand 01.01.2023 insgesamt 1.409 Drittstaatsangehörige, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Berlin auf. Die Staatsangehörigkeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

<u>Staatsangehörigkeit</u>	<u>Anzahl erteilter Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG</u>
Afghanistan	25
Ägypten	19
Algerien	20
Armenien	67
Aserbaidschan	65
Äthiopien	1
Bangladesch	6
Burkina-Faso	1
China	7
Ecuador	1
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	2
Gambia	
Georgien	70
Ghana	16
Guinea	3
Indien	10
Irak	24
Iran, Islamische Republik	34
Israel	13
Japan	2
Jemen	1
Jordanien	12
Kamerun	22
Kanada	1
Kasachstan	12
Kirgisistan	24
Kuba	1

Libanon	34
Libyen	13
Litauen	4
Marokko	31
Moldau (Republik)	56
Namibia	1
Niger	1
Nigeria	109
Pakistan	9
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	3
Russische Föderation	261
Serbien	1
Sierra Leone	4
Simbabwe	2
Sowjetunion (ehemals)	1
Sri Lanka	1
St. Lucia	1
Staatenlos	3
Sudan (ohne Südsudan)	12
Syrien, Arabische Republik	26
Tadschikistan	9
Thailand	4
Tunesien	12
Türkei	49
Turkmenistan	54
Uganda	5
Ungeklärt	42
Uruguay	3
Usbekistan	33
Venezuela	1
Vereinigte Staaten von Amerika	14
Vietnam	112
Weißrussland	39

- b. Wie viele aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige haben beim LEA einen Antrag auf eine Fiktionsbescheinigung (FB) für sechs Monate im Sinne der Berliner Bleiberechtlösung (Beschluss des Senats vom 16. August 2022) erhalten und wann laufen diese aus? Sind diese Personen bei der Vorsprache beim LEA darüber informiert worden, dass sie auch die Möglichkeit haben Gründe vorzutragen, die einer sicheren Rückkehr in ihr Herkunftsland entgegenstehen, um so bei etwaiger Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Fiktionsbescheinigung für 12 Monate zu erhalten? Werden diese Personen bei Ablauf der Fiktionsbescheinigung darüber aufgeklärt, dass sie noch die Möglichkeit haben einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu stellen und Gründe für eine nicht sichere Rückkehr vorzutragen, so dass eine Beteiligung des BAMF und die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung für weitere 12 Monate in Betracht kommt?

Zu 1b.: Im Zeitraum zwischen dem 12.09.2022 und der letzten statistischen Auswertung am 18.12.2022 wurde 121 aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatsangehörigen eine Fiktionsbescheinigung für sechs Monate ausgestellt.

Das LEA prüft im Rahmen der Vorsprache, ob zu diesem Zeitpunkt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG oder nach einer anderen Vorschrift in Betracht kommt. Ist dies nicht der Fall, wird den Betroffenen ein Hinweisblatt ausgehändigt, das alle für sie wichtigen Informationen (z. B. auch zu weitergehenden Beratungsmöglichkeiten) enthält. In dem Hinweisblatt wird u. a. auch auf das Verfahren zur Prüfung der sicheren Rückkehrmöglichkeit unter Beteiligung des BAMF hingewiesen und dazu aufgefordert, etwaige individuelle Gründe, warum keine Rückkehr in das Heimatland erfolgen könne, schriftlich darzulegen.

Liegen vor oder zum Ablauf der jeweiligen Fiktionsbescheinigung die Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums oder eines anderen Aufenthaltstitels vor, wird der entsprechende Aufenthaltstitel erteilt.

- c. Wie viele Drittstaatsangehörige, die einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt haben, haben in der Ukraine vor Kriegsausbruch studiert?

Zu 1c.: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung.

- d. Wie viele Drittstaatsangehörige haben zunächst eine FB sui generis für zwei Monate erhalten, um schriftlich die jeweiligen individuellen Gründe darzulegen, die einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion entgegenstehen? Wann laufen diese aus bzw. wann haben diese Personen erneut einen Vorsprachetermin beim LEA?

Zu 1d.: Die betreffenden Drittstaatsangehörigen erhalten im Rahmen ihrer Erstvorsprache einen Termin zur erneuten Vorsprache in zwei Monaten. Im Rahmen der Zweitvorsprache wird sodann abhängig von den vorliegenden Informationen über die Ausstellung einer

Fiktionsbescheinigung für 6 bzw. 12 Monate entschieden. Eine statistische Erfassung dahingehend, wie viele Drittstaatsangehörige nach zwei Monaten erneut beim LEA vorsprechen, erfolgt nicht.

- e. Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen wurde inzwischen aufgrund der Beteiligung des BAMF zur Frage der „nicht sicheren Rückkehr“ eine FB für 12 Monate erteilt und welche Staatsangehörigkeit besaßen sie?

Zu 1e.: Im Zeitraum zwischen dem 12.09.2022 und der letzten statistischen Auswertung am 18.12.2022 wurde 428 aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige eine Fiktionsbescheinigung für 12 Monate erteilt. Die Staatsangehörigkeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

<u>Staatsangehörigkeit</u>	<u>Anzahl der für 12 Monate erteilten Fiktionsbescheinigungen</u>
Moldau, Republik	2
Russische Föderation	12
Türkei	7
Weißrussland	16
Algerien	16
Angola	1
Äthiopien	1
Elfenbeinküste	4
Nigeria	220
Simbabwe	3
Gambia	4
Ghana	21
Kenia	3
Kongo	1
Kongo, Demokratische Republik	9
Libyen	2
Marokko	33
Niger	1
Sambia	5
Burkina Faso	1
Guinea	2
Kamerun	20

Südafrika	1
Ruanda	1
Senegal	2
Sierra Leone	14
Äquatorialguinea	1
Sudan	8
Tansania, Verein. Republik	3
Tschad	1
Tunesien	7
Ägypten	6

- f. Wird das LEA für den Fall, dass das BAMF im Anschluss an seine Beteiligung von einer sicheren Rückkehrmöglichkeit ausgeht, dennoch die individuellen Hindernisse für eine Rückkehr und Bindungen in die Ukraine berücksichtigen und Ermessensspielräume nutzen, um den Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu erteilen?

Zu 1f.: Das LEA prüft die jeweiligen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich wohlwollend und nimmt vorhandene Ermessensspielräume großzügig wahr.

- g. Welche Prüfung im Hinblick auf eine „nicht sichere Rückkehrmöglichkeit“ ist vom BAMF zu erwarten und anhand welcher Kriterien wird das LEA die Anträge weiter prüfen und bearbeiten, bei denen das BAMF von einer sicheren Rückkehrmöglichkeit ausgeht? In welcher Form werden diese Kriterien verschriftlicht und als Bearbeitungshinweise an die Mitarbeiter*innen des LEA ausgegeben und werden bei der Entwicklung und Umsetzung der Kriterien Beratungsorganisationen von Drittstaatsangehörigen einbezogen werden?

Zu 1g.: Zum Erhalt von Informationen zum Prüfverfahren des BAMF wird auf selbiges verwiesen. Das LEA trifft die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG basierend auf der Einschätzung des BAMF und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Wie zu Frage 1f. ausgeführt, prüft das LEA grundsätzlich wohlwollend und unter großzügiger Wahrnehmung vorhandener Ermessensspielräume.

- h. Wird das LEA für den Fall, dass das BAMF im Anschluss an seine Beteiligung von einer sicheren Rückkehrmöglichkeit ausgeht, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Fiktionsbescheinigung für sechs Monate im Sinne des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 erteilen?

Zu 1h.: Grundsätzlich wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, solange über einen gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht abschließend entschieden werden kann.

- i. Wann wird der Senat die Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 durch die nachgeordneten Behörden, insbesondere des LEA, evaluieren und welche Fragen werden dabei erörtert werden?

Zu Frage 1i.: Der Evaluationsprozess zur Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 läuft derzeit. Die beteiligten Senatsverwaltungen sind damit befasst, die in den verschiedenen Bereichen vorliegenden Informationen und gewonnenen Erkenntnisse zusammenzutragen und auszuwerten. Dem Senat wird im Februar 2023 ein Evaluationsbericht vorgelegt werden, auf Grundlage dessen eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgen wird.

2. Ist es bereits zu Ablehnungen von Anträgen von aus der Ukraine bei Kriegsausbruch geflohenen Drittstaatsangehörigen nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gekommen. Wenn ja, bei wie vielen und welche Staatsangehörigkeit besaßen sie (bitte einzeln auflisten)?

Zu 2: Eine statistische Erfassung von Ablehnungen nach Rechtsgrundlagen erfolgt nicht. Versagungen nach § 24 AufenthG werden vom LEA derzeit mit geringer Priorität behandelt.

- a. Wie geht das LEA damit um, dass Drittstaatsangehörige nach Angaben von Beratungsorganisationen häufig Originaldokumente wie beispielsweise eine Studienbescheinigung nicht vorlegen können, weil diese teilweise erst nach Abschluss des Studiums ausgegeben werden oder die ukrainischen Universitäten auf Nachfrage nach einer Bescheinigung häufig verlangen, dass zunächst die Studiengebühren für das künftige Studiensemester bezahlt werden, obwohl eine Rückkehr in das Kriegsgebiet zwecks Studium nicht in Betracht kommt?

Zu 2a.: Nach dem Senatsbeschluss vom 16.08.2022 haben Begünstigte glaubhaft zu machen, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben. Hierfür genügt im Regelfall die Vorlage des ukrainischen Aufenthaltstitels im Original, auf dessen Rückseite der numerische Code (Basis of Issue) „04/13“ eingetragen ist. Ist ein anderer Code im ukrainischen Aufenthaltstitel eingetragen, können Immatrikulationsbescheinigung, Abschlüsse und sonstige Dokumente der ukrainischen Hochschule in Original oder Kopie der Glaubhaftmachung dienen.

- b. Wie geht das LEA damit um, dass Drittstaatsangehörige nach Angaben von Beratungsorganisationen häufig für ihre in der Ukraine geborenen Kinder keine Originalgeburtsurkunden oder Nachweise zur ukrainischen Staatsbürgerschaft vorlegen können, weil sie bis zur Flucht keine erhalten haben und ihnen die Rückkehr ins Kriegsgebiet zur Beantragung nicht möglich ist?

Zu 2b.: Das LEA weist die Antragstellenden nach § 82 Abs. 1 AufenthG darauf hin, die erforderlichen Nachweise der Staatsangehörigkeit vorzulegen und sich diese über die jeweiligen Heimatbehörden und Botschaften zu beschaffen. Eine Rückkehr ins Kriegsgebiet ist dafür nicht erforderlich.

- c. Welches Verfahren steht dem LEA zur Verfügung, um etwa über die Befassung des BAMF, des Auswärtigen Amtes oder der Bundespolizei oder in anderer Weise, in Erfahrung zu bringen, ob ein beim LEA antragsstellender Drittstaatsangehöriger einen Aufenthaltstitel in der Ukraine vor Kriegsausbruch besaß und welcher Art dieser ist?

Zu 2c.: Dem LEA steht kein Verfahren zur Verfügung, um diesen Umstand in Erfahrung zu bringen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2a. Bezug genommen.

3. Hat das LEA aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erteilt? Wenn nein, wird das LEA von dieser Möglichkeit eines humanitären Aufenthaltstitels großzügig Gebrauch machen, wenn die Erteilung anderer Aufenthaltstitel nicht möglich erscheint und es sich um Drittstaatsangehörige handelt, die nicht in der Ukraine studiert haben?

Zu 3: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung. Das LEA prüft die jeweiligen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich wohlwollend und nimmt vorhandene Ermessensspielräume großzügig wahr.

- a. Wie viele Drittstaatsangehörige, die weder unbefristete Aufenthaltstitel in der Ukraine vorweisen können noch ukrainische Familienangehörige haben, konnten im Antragsverfahren ebenfalls keinen Nachweis eines Studiums in der Ukraine erbringen?

Zu 3a.: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung.

- b. Wie viele Drittstaatsangehörige unter den Antragstellenden waren in der Ukraine Arbeitnehmer*innen oder hatten Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als zu Studienzwecken?

Zu 3b.: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung.

- c. Wie wird der Senat sicherstellen, dass diesen Drittstaatsangehörigen gegenüber keine Rückführungsmaßnahmen erfolgen, da sie vor demselben Krieg geflohen sind wie ukrainische Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung im Sinne des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 erhalten können?

Zu 3c.: Mit dem Senatsbeschluss vom 16. August 2022 hat der Senat Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine verschiedene Wege eröffnet, einen Aufenthaltstitel zu erhalten und vorübergehenden Schutz gewährt.

4. Wird Drittstaatsangehörigen, die einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen möchten, im LEA geraten einen Asylantrag zu stellen, obwohl das Verfahren Nachteile für Betroffene mit sich bringt? Wenn ja, warum? Welche Hinweise haben die Mitarbeiter*innen vom LEA zum Verweis von Drittstaatsangehörigen auf das Asylverfahren erhalten?

Zu 4: Das Hinweisblatt, das den Betroffenen ausgehändigt wird, enthält alle den Betroffenen offenstehenden Möglichkeiten für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet. Dazu gehört der Vollständigkeit halber auch die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Es wird auf die sich daraus ergebenden möglichen Nachteile hingewiesen und den Betroffenen geraten, sich vor Asylantragstellung beraten zu lassen, z. B. bei der Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration.

5. Ist dem Senat bekannt, dass Reisepässe von Drittstaatsangehörigen von Behörden eingezogen wurden? Wenn ja, aus welchen Gründen geschah das und haben diese Personen ihre Pässe inzwischen zurück erhalten?

Zu 5: Eine Aussage ist dazu nicht möglich, da eine statistische Auswertung dazu nicht existiert. In Fällen, in denen das LEA Reisepässe vorübergehend oder bis zur Ausreise in Verwahrung nimmt, bilden die §§ 48 Abs. 1 oder 50 Abs. 5 AufenthG die Rechtsgrundlage hierfür.

6. Werden Staatsangehörige aus dem Sudan, Algerien, Tunesien und Marokko, die einen Antrag nach § 24 AufenthG stellen, einer Sicherheitsprüfung unterzogen und wenn ja, warum?

Zu 6: Zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels können Ausländerbehörden nach § 73 Abs. 2 AufenthG die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln. Zu den betroffenen Personen im Sinne des § 73 Abs. 2 AufenthG können auch Staatsangehörige aus dem Sudan, Algerien, Tunesien und Marokko gehören.

7. Wie häufig ist nach Kenntnis des Senats bei Antragstellung bzw. beim Vorsprachetermin im LEA Drittstaatsangehörigen eine Begleitung durch eine ihnen vertraute Person verweigert worden, obwohl gemäß § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz ein Anspruch auf Begleitung durch einen Beistand besteht? Warum geschah dies?

Zu 7: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung. Es ist in Einzelfällen aufgrund der Pandemiebedingungen darum gebeten worden, eine Begleitung durch verschiedene Beistände zu begrenzen.

- a. Wie häufig ist nach Kenntnis des Senats bei Antragstellung bzw. Vorsprachetermin im LEA bei Drittstaatsangehörigen, trotz erbetener Übersetzung ins Englische, keine solche ermöglicht worden und was waren die Gründe dafür?

Zu 7a.: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung. Grundsätzlich werden bei Verständigungsproblemen jedoch sprachkundige Beschäftigte oder Dolmetscher hinzugezogen.

- b. Wie wird das LEA künftig sicherstellen, dass die Begleitung eines Beistandes sowie die Übersetzung ermöglicht wird?

Zu 7b.: Die Begleitung durch einen Beistand ist möglich. Bei Verständigungsproblemen werden sprachkundige Beschäftigte oder Dolmetscher hinzugezogen. Das bereits erwähnte Hinweisblatt steht neben der deutschen auch in ukrainischer, russischer und englischer Sprache zur Verfügung.

8. In welchem Rahmen und wie häufig wurden durch den Senat, die Innenverwaltung oder das Landeseinwanderungsamt Beratungsorganisationen von geflüchteten Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrenshinweise zum Aufenthaltsrecht in Berlin (VAB) bezüglich des Verfahrens nach § 24 AufenthG und der Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 und wegen aufgetretener Schwierigkeiten eingebunden?

Zu 8: Grundsätzlich findet ein regelmäßiger Austausch mit der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration sowie mit nichtstaatlichen Beratungsorganisationen zu aufenthaltsrechtlichen Themen statt. Des Weiteren hat es infolge der Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 16. August 2022 auch einen weiteren Austausch der Arbeitsgruppe „Studierende aus Drittstaaten“, die auch mit den Vorarbeiten zu dem Senatsbeschluss vom 16.08.2022 befasst war, gegeben - unter anderem unter Beteiligung der Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration. Dieser Austausch ist in die VAB eingeflossen.

9. Wie viele Drittstaatsangehörige haben zwischen dem 17. und 31. August mithilfe der vom LEA zur Verfügung gestellten Optionsnummer „BE1234567“ eine Online-Antragsstellung vorgenommen?

Zu 9: Es wurde in 84 Fällen mit Hilfe der fiktiven Optionsnummer „BE1234567“ ein Online-Antrag gestellt.

10. Wie viele Personen haben sich seit Kriegsausbruch in der Ukraine beim LEA oder beim Ombudsmann des LEA oder der Ombudsstelle der Landesstelle für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung (LADG-Ombudsstelle) über Abläufe beim LEA beschwert, wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden sind anhängig und wie viele davon sind von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen eingereicht worden? Was sind die Beschwerdegründe?

- a. Wie viele Beschwerden sind beim Ombudsmann des LEA anhängig, wie viele wurden seit Kriegsbeginn bereits abschließend bearbeitet und in wie vielen Fällen wurde Abhilfe geschaffen?

Zu 10/10a.: Seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine am 24.02.2022 gingen bei der LADG-Ombudsstelle 13 Beschwerden gegen das LEA ein.

Diese betrafen folgende Diskriminierungsgründe nach § 2 LADG:

- Sexuelle Identität: 1
- Behinderung: 1
- Sexismus und Rassismus: 1
- Sprache: 2
- Rassismus/ethnische Herkunft: 8

Davon betraf keine aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige.

Beim LEA erfolgt keine statistische Erfassung hinsichtlich eingegangener Beschwerden.

- b. Wie wird über die Möglichkeit der Beschwerde beim Ombudsmann und bei der LADG-Ombudsstelle informiert, werden beim LEA vorsprechende Personen im Rahmen ihres Vorsprachetermins über diese Möglichkeiten informiert?

Zu 10b.: Über das Angebot der LADG-Ombudsstelle wird auf der Webseite der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung informiert. Außerdem wurden zivilgesellschaftliche Organisationen, wie der Flüchtlingsrat oder Eoto über das Beratungsangebot der Ombudsstelle informiert.

Der Ombudsmann des LEA hat eine Präsenz auf der Homepage des LEA. Ferner wird auf der Homepage des LEA darüber informiert, dass der Ombudsmann als Berater und Ansprechpartner für alle Fragen sowie Beschwerden zur Verfügung steht.

11. Ist dem Senat bekannt, dass aufgrund der späten Terminvergaben durch das LEA für Personen, deren Aufenthaltstitel oder Duldungen ablaufen, Betroffenen Arbeits- oder Wohnungsangebote verloren gehen? Ist dem Senat bekannt, dass dadurch Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen durch Jobcenter und Sozialämter erfolgen? Wie gedenkt der Senat bzw. das LEA Abhilfe zu schaffen?

Zu 11.: Die Thematik ist dem Senat bekannt und es wird fortwährend und mit großer Anstrengung an der Optimierung der Prozesse gearbeitet. In dringlichen Einzelfällen können sich die Betroffenen unmittelbar an das LEA wenden, um solche Nachteile abzuwenden.

12. Ist dem LEA bekannt, dass Personen trotz abgelaufenen Aufenthaltstiteln oder abgelaufenen zeitlich befristeten Duldungen, trotz Erbeten, keinen Termin zur Vorsprache beim LEA innerhalb der Gültigkeitsdauer erhalten?

Zu 12: Dieser Umstand ist dem LEA durchaus bekannt und es wird gemeinsam mit der Innenverwaltung fortwährend nach Optimierungsmöglichkeiten und Lösungen gesucht. Das durch den Krieg in der Ukraine nicht absehbare erhebliche Antragsaufkommen konnte nur durch den überobligatorischen Einsatz des LEA bewältigt werden, dies hat allerdings zu zwangsläufigen Rückständen in anderen Bereichen geführt.

- a. Wie viele Personen mit abgelaufenen Aufenthaltstiteln oder abgelaufenen zeitlich befristeten Duldungen warten derzeit auf einen Termin beim LEA zwecks Verlängerung von entsprechenden Aufenthaltstitel bzw. Duldungen?

Zu 12a.: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung.

- b. Wie gedenkt der Senat bzw. das LEA Abhilfe zu schaffen?

Zu 12b.: Die Kapazitäten des LEA werden im Rahmen des Möglichen erweitert und Prozesse an die jeweiligen Umstände angepasst. Das LEA wurde in diesem Rahmen personell verstärkt.

- c. Warum gibt es für eilige Fälle keine Möglichkeit eines gesonderten Verfahrens für einen schnellen Termin, wie es in der Vergangenheit durch Aufsuchen des LEA in den Sprechzeiten möglich war?
- d. Wie wird ansonsten sichergestellt, dass den Betroffenen durch die Terminalsituation beim LEA keine irreparablen Nachteile entstehen?

Zu 12c./d.: In eiligen Fällen besteht die Möglichkeit, sich per E-Mail an das zuständige Referat zu wenden und um einen Termin zu ersuchen. Liegt eine Dringlichkeit vor, wird ein kurzfristiger Termin vergeben.

- e. Wie lange braucht es derzeit von dem Erbeten eines Termins bis zum Erhalt eines solchen zur Vorsprache beim LEA?

Zu 12e.: Die Terminvorlaufzeiten liegen je nach Referat zwischen drei und fünf Monaten.

- 13. Inwiefern hat der Senat im Hinblick auf die Innenverwaltung und insbesondere im Hinblick auf das LEA, wie im Koalitionsvertrag und den Richtlinien der Regierungspolitik verabredet, bereits unabhängige diskriminierungskritische Untersuchungen der internen Organisationsstrukturen und -abläufe, der Personalentwicklung sowie die Implementierung von Antidiskriminierungs- und Diversitätsstrategien vorgenommen und wenn noch nicht, aus welchen Gründen und wann ist damit zu rechnen?

Zu 13: Das LEA ist als Willkommensbehörde entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik des Senats stets daran interessiert, die Organisationsstrukturen zu verbessern und diskriminierungsfrei und diversitätsorientiert fortzuentwickeln. Es Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und das LEA sind bereits an die „Fachstelle Diversitätsorientierte Organisations- und Kompetenzentwicklung im Land Berlin“ (kurz: Fachstelle DOKE) herangetreten, um eine mögliche Zusammenarbeit und Beratung zu prüfen.

Berlin, den 05. Januar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport